



Die Ministerin

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

An den
Vorsitzenden des
Ausschusses für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Herrn Dr. Robin Korte MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/1989

A18

04. Dezember 2023

Seite 1 von 6

Aktenzeichen

Telefon 0211 61772-0

Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie am 06.12.2023

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die Fraktion FDP hat zur o.g. Sitzung um einen schriftlichen Bericht zum
Thema **„Auswirkungen des BVerfG-Urteils auf klima- und
industriepolitische Projekte in Nordrhein-Westfalen“** gebeten.

In der Anlage übersende ich den erbetenen Bericht, mit der Bitte um
Weiterleitung an die Mitglieder des Ausschusses für Wirtschaft, Industrie,
Klimaschutz und Energie.

Mit freundlichen Grüßen

Mona Neubaur MdL

Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Telefon 0211 61772-0
poststelle@mwike.nrw.de
www.wirtschaft.nrw

Schriftlicher Bericht der Landesregierung für die Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie am 06. Dezember 2023, TOP „Auswirkungen des BVerfG-Urteils auf klima- und industriepolitische Projekte in Nordrhein-Westfalen“

Vorbemerkung:

Die ursprünglich vorgesehenen Mittel aus dem Klima- und Transformationsfonds sind weiterhin zwingend erforderlich. Sie sind Investitionen in die Zukunftsfähigkeit unseres Landes. Ohne diese Unterstützung wird die Transformation weder in Nordrhein-Westfalen, noch in Deutschland gelingen. Sie zahlen nicht nur auf Themen wie Infrastruktur, Souveränität und Defossilisierung ein. Sie sind vielmehr auch erforderlich, um ganz konkret in Nordrhein-Westfalen die Energieversorgung sicherzustellen, die Wertschöpfungsketten zu erhalten und damit die Wettbewerbsfähigkeit unseres Standortes zu gewährleisten.

Insoweit begrüßt die Landesregierung die bisher erfolgten politischen Zusagen des Bundeswirtschaftsministeriums für das Festhalten an der Finanzierung wichtiger Transformationsvorhaben. Sie sind wichtig für die Planungssicherheit von Wirtschaft sowie Verbraucherinnen und Verbraucher. Die Landesregierung setzt sich dafür ein, dass darüber hinaus Mittel für noch nicht bewilligte, kofinanzierte Programme und Projekte seitens des Bundes gesichert werden. Auch die Mittel für bundesfinanzierte Programme der notwendigen Transformation der Wirtschaft dürfen aus Sicht der Landesregierung nicht gekürzt oder gestrichen werden. Die Fortführung des KTF mit einer ausreichenden Mittelausstattung ist für den Industriestandort Nordrhein-Westfalen von zentraler Bedeutung.

Bericht:

Mit dem vorliegenden Bericht informiert das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie den AWIKE über mögliche Auswirkungen des BVerfG-Urteils vom 15.11.2023 auf klima- und industriepolitische Projekte in Nordrhein-Westfalen. Der Bericht spiegelt dabei eine Momentaufnahme wieder, da die parallel stattfindenden Sondierungen und haushalterischen Verhandlungen beim Bund noch andauern.

Nach der durch das Urteil erwirkten Sperre der Mittel des Klima- und Transformationsfonds des Bundes (KTF) - mit Ausnahmen - bspw. für die Gebäudesanierung, wurden zunächst die Verpflichtungsermächtigungen aller Bundesministerien gesperrt. Während die aus dem KTF finanzierten Förderungen grundsätzlich den entsprechenden Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen zugeordnet werden können, sind die möglichen Auswirkungen einer Haushaltssperre und Neuaufstellung des Bundeshaushalts zurzeit noch nicht einschätzbar. Am 27.11.2023 hat das Bundeskabinett mit einem neuen Nachtragshaushalt für 2023 den Wirtschaftsplan des KTF neu aufgestellt. Die Rücklage des Fonds verringert sich demnach um 60 Milliarden Euro. Damit wären nach Angaben des Bundesfinanzministeriums im KTF weiterhin genug Mittel enthalten, um die Ausgaben für 2024 zu tätigen. Zudem schlägt das Bundeskabinett dem Bundestag den Beschluss einer außergewöhnlichen Notsituation gemäß Artikel 115 Absatz 2 Satz 6 und 7 des Grundgesetzes vor, um notwendige Mehrausgaben vor dem Hintergrund der Schuldenbremse tätigen zu können. Dies ist insbesondere aufgrund des Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) notwendig, dessen Zusammensetzung aus kreditfinanzierten Rücklagen nach Einschätzung des Bundesfinanzministeriums ebenfalls den vom Bundesverfassungsgericht formulierten Grundsätzen widerspricht.

Der KTF ist als Sondervermögen des Bundes und als Teil des Bundeshaushalts über das parlamentarische Verfahren abgestimmt. Die Einnahmen des KTF stammen aus den Bundesanteilen der Erlöse aus dem Europäischen Emissionshandel sowie den Einnahmen aus der CO₂-Bepreisung im Rahmen des nationalen Emissionshandels. Hinzu kommt eine Rücklage, die sich vor dem Urteil des BVerG Anfang 2024 auf rund 70,7 Milliarden Euro belief und nun entsprechend des Beschlusses des Bundeskabinetts sinken soll.

Die Mittel des KTF sind als Finanzierungsinstrument für die Energiewende und den Klimaschutz für Programme und Vorhaben bspw. in den Bereichen Gebäude, Wasserstoff, Elektromobilität vorgesehen. Hinzu kommt ein weiterer großer Anteil für die Entlastungen von Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen. Eine grundlegend anderweitige Ausrichtung des KTF ist nicht zu erwarten, sodass die Mittel grundsätzlich weiter für die obengenannten Zwecke zur Verfügung stehen werden.

Zur den Strompreisentlastungen für Wirtschaft und Industrie

Bisher ist nicht abzusehen, ob das Urteil des Bundesverfassungsgerichts negative Auswirkungen auf die Wirtschaft und Industrie in Bezug auf die Zahlungen der Strompreiskompensation haben wird. In Bezug auf die Verlängerung und Erhöhung der Strompreiskompensation (SPK), als Teil

des Strompreispakets, ist festzustellen, dass die Finanzierung grundsätzlich aus den Einkünften aus der Versteigerung von Emissionszertifikaten im EU-ETS erfolgt – dies folgt aus Art. 10 (3) der EU-ETS-Richtlinie. Dies bedeutet, dass die Finanzmittel für die Fortführung der SPK im KTF grundsätzlich vorhanden sein werden. Deren Verwendung liegt jedoch im Ermessen der Bundesregierung. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts betrifft unmittelbar den KTF. Bei Übertragung der festgelegten Grundsätze auf die übrigen Sondervermögen ist mittelbar auch der Wirtschaftsstabilisierungsfonds Energie betroffen. Dieser ist bislang die finanzielle Grundlage für die staatliche Entlastungsmaßnahme der Strom-, Gas- und Wärmepreisbremsen. Das Bundeskabinett hat am 27.11.2023 einen Änderungsantrag zum Entwurf des Haushaltsfinanzierungsgesetzes beschlossen. Danach soll der Wirtschaftsstabilisierungsfonds zum Ende des Jahres 2023 aufgelöst werden. In seiner Regierungserklärung hat Bundeskanzler Scholz zudem bestätigt, dass die Energiepreisbremsen zu Beginn des kommenden Jahres beendet werden.

Zum Kohleausstieg für das Jahr 2030

Das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen, das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und die RWE AG haben Eckpunkte für einen vorgezogenen Kohleausstieg im Rheinischen Revier bis 2030 verabredet und die entsprechende politische Vereinbarung am 4. Oktober 2022 unterzeichnet. Diese Vereinbarung hat weiterhin Bestand und wird durch das Urteil des BVG zum KTF nach Auffassung des MWIKE nicht in Frage gestellt. Neben dem Ausbau der Erneuerbaren Energien, dem Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur, dem Bau von Energiespeichern und der Erschließung von Flexibilitätsoptionen ist auch der Zubau von gesicherter Leistung für die Umsetzung des vorgezogenen Kohleausstiegs notwendig.

Die Kraftwerkstrategie der Bundesregierung soll daher die Gewähr dafür bieten, dass bis 2030 ausreichend gesicherte Leistung zur Verfügung steht. Da die Kraftwerksstrategie bis dato noch nicht vorliegt, ist nicht bekannt, ob die Finanzierung der Ausschreibung der entsprechenden Kraftwerkskapazitäten aus Mitteln des KTF erfolgen soll bzw. kann. Es ist nun die Aufgabe der Bundesregierung die Strategie kurzfristig vorzulegen, inklusive einer Lösung zur Finanzierung, um die Strategie mit Blick auf das Jahr 2024 schnell in die Umsetzung zu bringen.

Zu den Klimatransformationsprojekten der Industrie

Mit Blick auf Vorhaben zur Transformation der Industrie sind zuvorderst die Klimaschutzverträge (KSV), die Förderrichtlinie Dekarbonisierung der Industrie und deren geplante Nachfolgerin, die Richtlinie Bundesförderung Industrie und Klimaschutz (BIK) sowie die Important Projects of Common European Interest (IPCEI) Wasserstoff betroffen.

Im ersten sogenannten vorbereitenden Verfahren der Klimaschutzverträge hatten Unternehmen vom 06.06.2023 bis zum 07.08.2023 Zeit ihr Interesse für einen Klimaschutzvertrag zu bekunden und allgemeine Informationen und technische Daten zum Vorhaben einzureichen. Eine Vergabe von Klimaschutzverträgen ist bisher nicht erfolgt. Es wird erwartet, dass mit dem Bundeshaushalt 2024 und der Aufstellung des neuen Wirtschaftsplans des KTF die Finanzierung der Klimaschutzverträge festgelegt wird.

Die Förderrichtlinie Dekarbonisierung der Industrie und deren geplante Nachfolgerin, die Richtlinie Bundesförderung Industrie und Klimaschutz (BIK), werden ebenfalls über den KTF finanziert. Projekte für die eine Bewilligung bereits erteilt worden ist, sind nach Aussage des BMWK sicher. Weitere Bewilligungen werden bis zur Neuaufstellung des Wirtschaftsplans des KTF zurückgestellt.

Im Wirtschaftsplan des KTF sind ebenfalls Mittel für den Wasserstoffeinsatz in der Industrie und für die Umsetzung der Nationalen Wasserstoffstrategie aufgeführt. Die Mittel dienen unter anderem zur Finanzierung nationaler Projekte im Rahmen des IPCEI Wasserstoff. Die bereits bewilligten Vorhaben mit NRW-Beteiligung (tkH2steel und sunfire 1500) sind aller Voraussicht nach nicht betroffen. Alle weiteren Projekte stehen aber nun auch unter dem Vorbehalt der Neuaufstellung des Wirtschaftsplans des KTF im Rahmen des Bundeshaushalts 2024.

Das Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen geht davon aus, dass die Bearbeitung und Bewertung von Fördervorhaben in allen genannten Punkten weiterhin stattfindet und die erforderlichen Bewilligungen nach Aufstellung des Bundeshaushalts 2024 inkl. Wirtschaftsplan des KTF erfolgen. Eine Verzögerung gegenüber den ursprünglichen Zeitplänen ist dabei nicht auszuschließen bzw. zu erwarten.

Zur kommunalen Wärmeplanung

Die Kommunalrichtlinie, die unter anderem Projekte zur kommunalen Wärmeplanung fördert, ist Teil der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI), die wiederum aus dem KTF finanziert wird. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hat daher auch Auswirkungen auf die Kommunalrichtlinie und damit auf die Förderung der kommunalen Wärmeplanung. Es wird erwartet, dass die für 2023 zugesagten Mittel beibehalten werden können, die Auswirkungen für 2024 und 2025 sind jedoch noch ungewiss und werden derzeit geklärt. Trotz der potenziellen direkten Betroffenheit der Kommunen in NRW liegt die Zuständigkeit für dieses Förderprogramm auf Bundesebene.

Im Sommer 2023 hat die Bundesregierung eine finanzielle Verpflichtung in Höhe von 500 Millionen Euro aus dem Klima- und Transformationsfonds für die kommunale Wärmeplanung bekannt gegeben. Konkrete Angaben zu den Empfängern und den

Verwendungszwecken dieser Mittel wurden bislang nicht gemacht. Durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts droht eine Finanzierungslücke, sofern diese Mittel gekürzt oder gar gestrichen werden sollten. Eine kurzfristige Zusicherung der Mittel und Klärung der Auszahlungsmodalitäten ist von größter Bedeutung, um eine Verzögerung der landesrechtlichen Gesetzgebung zu vermeiden. Dieses Thema wird auf verschiedenen Ebenen diskutiert, um sowohl für das Land als auch für die Gemeinden eine größtmögliche Planungssicherheit zu gewährleisten.

Seite 6 von 6